

Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

Sollten nach der Durchsicht der Erläuterungen dennoch Fragen zu dem Formular und den auszufüllenden Feldern aufkommen, wenden Sie sich bitte an:

- Per E-Mail: anlagenregister@bnetza.de
- Per Telefon: 0561/7292-120 (DLZ 60, Kassel)

Allgemeine Erläuterungen:

- Das Formular gilt für die Meldung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur mit Ausnahme der PV-Anlagen. Die Meldungen der PV-Anlagen erfolgen weiterhin über das PV-Meldeportal auf <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal>.
- Das Formular ist ausschließlich elektronisch an anlagenregister@bnetza.de zu übersenden.
- Das Formular sollte chronologisch von oben nach unten ausgefüllt werden, da manche Felder erst erscheinen, wenn eine Vorauswahl getroffen wurde.
- Es werden nur Felder angezeigt, die für die entsprechende Meldung ausgefüllt werden müssen.
- Zusätzliche Angaben erscheinen nur bei entsprechender Auswahl des Energieträgers und müssen nur dann ausgefüllt werden.
- Das Formular muss von Anfang bis zum Ende durchgesehen werden; die energieträgerspezifischen Felder erscheinen erst am Ende.



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

1	Meldung
1.1	Art der Meldung
	<p>Hier muss die Art der Meldung ausgewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wählen Sie "Registrierung einer Genehmigung", um eine Ihnen erteilte Genehmigung registrieren zu lassen. Genehmigungen sind dann registrieren zu lassen, wenn sie aufgrund eines Bundesgesetzes (z.B: Bundesimmissionschutzgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz) erlassen werden. Wird die Genehmigung nur aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen erteilt, weil z.B. für die Anlage nur eine Baugenehmigung nach bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, ist sie nicht registrieren zu lassen. Dies gilt selbst dann, wenn vor Genehmigung der Anlage ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch erlassen wird.• Wenn Sie die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Anlage registrieren lassen möchten, nutzen Sie die Auswahlmöglichkeit "Registrierung einer Anlage bei Inbetriebnahme". Neuinbetriebnahmen sind ausschließlich solche, die ab dem 01. August 2014 erfolgen. Eine Inbetriebnahme ist grundsätzlich die erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage mit ausschließlich erneuerbaren Energien oder Grubengas; wird also eine vormals mit anderen Energieträgern betriebene Anlage erstmals ab dem 01. August 2014 ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas betrieben, handelt es sich somit grundsätzlich um eine Neuinbetriebnahme (Ausnahme: Umstellung auf Biomethan als eingesetzter Energieträger, siehe 5.5). Weitere Voraussetzungen an das Vorliegen einer Inbetriebnahme ergeben sich aus § 5 Nr. 21 EEG.• Den Punkt „Registrierung einer vorgenommenen Leistungsänderung und Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie; erstmaliger ausschließlicher Einsatz von Biomethan; Verlängerung der Anfangsvergütung“ wählen Sie, wenn Sie eine Bestandsanlage registrieren lassen möchten. Bestandsanlagen sind solche Anlagen, die vor dem 01. August 2014 in Betrieb genommen wurden. Sie sind dann registrieren zu lassen, wenn ein meldepflichtiges Ereignis eintritt. Die meldepflichtigen Ereignisse der Bestandsanlagen sind abschließend in § 6 Absatz 1 der AnlagenregisterVO aufgeführt:<ul style="list-style-type: none">– Eine Leistungsänderung liegt dann vor, wenn die installierte Leistung einer Anlage nach dem 01. August 2014 verändert wurde, die Anlage aber noch nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist. Leistungsänderungen von bereits im Anlagenregister registrierten Anlagen werden über „Änderung/Korrektur von bereits registrierten Stammdaten“ erfasst. die Erhöhung des Leistungsvermögens von Wasserkraftanlagen entspricht einer Leistungsänderung.– Die Meldung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erfasst die Fälle des § 54 EEG, es müssen also nur Bestandsanlagen gemeldet werden, für deren Bereitstellung von zusätzlich installierter Leistung zur bedarfsorientierten Stromerzeugung eine Prämie verlangt werden kann. Anlagen, die nach dem 01. August 2014 in Betrieb genommen wurden und für die ein Flexibilitätszuschlag nach § 53 EEG 2014 in Anspruch genommen werden soll, müssen sich nicht auf diese Weise melden; die Meldung der Anlage bei Inbetriebnahme ist ausreichend. Sofern die Leistung der Be-



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

	<p>standsanlage für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erhöht wurde, ergibt sich die Meldepflicht auch aufgrund dieses Umstandes.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der erstmalige ausschließliche Einsatz von Biomethan betrifft Anlagen, die bereits zuvor mit einem anderen Brennstoff betrieben wurden und nunmehr wegen der Umstellung auf Biomethan eine Förderung nach einer früheren Fassung des EEG erhalten wollen.- Die Verlängerung der Anfangsvergütung von Windenergieanlagen an Land betrifft solche Anlagen, die ab dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind und für die eine Verlängerung der fünfjährigen Anfangsvergütung nach dem Referenzertragsmodells in Anspruch genommen werden soll. <ul style="list-style-type: none">• Wenn Sie an bereits im Anlagenregister registrierten Betreiber- oder Anlagendaten Änderungen oder Korrekturen vornehmen wollen, wählen Sie "Änderung / Korrektur von bereits registrierten Stammdaten". Hierunter fallen auch zu meldende Leistungsänderungen von Anlagen. Ändert sich der Betreiber einer Anlage, etwa durch einen Eigentümerwechsel, so ist dieser Umstand ebenfalls über diese Auswahl zu melden. Es können ausschließlich Datensätze von im Anlagenregister registrierten Anlagen geändert werden, nicht solche, die über das PV-Meldeportal oder andere Registrierungen bei der Bundesnetzagentur registriert wurden. Änderungen an den Datensätzen von PV-Anlagen, erkennbar an der ASO-Nummer, sind über das PV-Meldeportal zu vorzunehmen. Über das Anlagenregister änderbare Datensätze erkennen sie daran, dass den Anlagen eine Anlagenkennziffer (bestehend aus einem A mit 13 Ziffern) und den Betreiberdaten eine Betreibernummer (bestehend aus einem B mit 13 Ziffern) zugewiesen wurde.• Um die endgültige Stilllegung einer Anlage zu melden, nutzen Sie die entsprechende Auswahlmöglichkeit. Stilllegungen sind sowohl für Bestandsanlagen, die noch nicht registriert wurden als auch von bereits registrierten Anlagen zu melden. Die Erfassung der Stilllegungen ist erforderlich, damit die absoluten Zubauzahlen der einzelnen Energieträger erfasst werden können. Vorübergehende Außerbetriebnahmen etwa zur Wartung oder der Reparatur müssen nicht gemeldet werden.
1.2	Sind Sie bereits bei der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber gemeldet? <ul style="list-style-type: none">• Die Frage ist nur mit einem „Ja“ zu beantworten, wenn Sie als Betreiber im Anlagenregister registriert worden sind.• Wenn Sie oder Ihr Unternehmen bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister als Anlagenbetreiber bereits registriert wurden und nicht die Betreiberdaten ändern möchten, müssen Sie nicht mehr Ihre persönlichen Daten eingeben; die Angabe der Betreibernummer, Ihres Namens und der dazu registrierten E-Mail-Adresse ist ausreichend. <p>Sofern Sie als Energieversorgungsunternehmen oder als Betreiber einer PV-Anlage im Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet sind, müssen Sie trotzdem die Auswahl "Nein" treffen, da nur die Daten der Betreiber mit einer Betreibernummer des Anlagenregisters auf diesem Weg geändert werden</p>



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

	können. Im Anlagenregister gemeldeten Betreibern wird eine Betreiber Nummer bestehend aus einem B mit 13 Ziffern zugewiesen.
1.3	Anlagenbetreiber Nummer
	Die Bundesnetzagentur teilt jedem Anlagenbetreiber eine individuelle Anlagenbetreiber Nummer für das Anlagenregister zu. Diese Anlagenbetreiber Nummer ist hier einzutragen. Das Feld ist nur auszufüllen, sofern der Anlagenbetreiber bereits registriert wurde, damit eine eindeutige Zuordnung zu dem bestimmten Betreiber erfolgen kann. Die Anlagenbetreiber Nummer besteht aus einem B mit 13 Ziffern.
1.3.1 1.3.2	Name und E-Mail-Adresse
	Geben Sie den Namen an und die E-Mail-Adresse an, mit denen der Betreiber registriert wurde. Die Felder sind nur auszufüllen, sofern der Anlagenbetreiber bereits registriert wurde. Die Angaben dienen der Überprüfung, den Datensatz mit den bereits registrierten Daten abzugleichen und Doppelmeldungen zu vermeiden.
1.4	Änderung oder Korrektur Stammdaten des Anlagenbetreibers
	Wählen Sie „Ja“, wenn Sie an im Anlagenregister registrierten Betreiber-Daten Änderungen oder Korrekturen vornehmen möchten. Dies kann der Fall sein, wenn eine Adress- oder Namensänderung vorgenommen wurde, oder aber, wenn die Anlage ihren Eigentümer gewechselt hat. In diesem Fall ist der neue Betreiber mit der alten Anlagenkennziffer (ein A mit 13 Ziffern) anzumelden.
1.5	Änderung oder Korrektur Stammdaten einer Anlage
	Wählen Sie „Ja“, wenn Sie an registrierten Anlagen-Daten Änderungen oder Korrekturen vornehmen möchten. Die Anlage muss zwingend im Anlagenregister registriert worden sein, was daran erkannt werden kann, dass ihr eine Anlagenkennziffer, bestehend aus einem A und 13 Ziffern, zugewiesen wurde. Daten von Anlagen, die im PV-Meldeportal registriert wurden, also solche mit einer ASO-Nummer, sind nicht über das Anlagenregister zu ändern; hierzu muss das PV-Meldeportal benutzt werden. Gleiches gilt für Anlagen, für die vor dem 1. August 2014 die Flexibilitätsprämie beantragt wurde oder für Anlagen, die aus anderen Datensätzen übernommen wurden. Die Daten dieser Anlagen können über das Anlagenregister nicht geändert werden. Sollten Leistungsänderungen vorgenommen und in Betrieb genommen werden, so ist die Leistungsänderung als solche einer Bestandsanlage zu registrieren.
1.6	Ist die Anlage oder die Genehmigung der Anlage bereits dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet?
	Hier ist die Auswahl „Ja“ ausschließlich dann zu treffen, wenn die betreffende Anlage oder ihre Genehmigung bereits im Anlagenregister der Bundesnetzagentur erfasst ist. In anderen Registern der Bundesnetzagentur wie die durch die Meldungen zur Flexibilitätsprämie vor dem 1. August 2014 oder im PV-



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

	Meldeportal erfasste Anlagen fallen nicht in diese Kategorie. Sie erkennen eine Meldung im Anlagenregister daran, dass Ihrer Anlage eine Anlagenkennziffer, bestehend aus einem A und 13 Ziffern zugewiesen wurde.
1.7	Anlagenkennziffer gemäß Bundesnetzagentur
	Die Kennziffer besteht aus einem A mit 13 Ziffern; sie wird dem Anlagenbetreiber in der Registrierungsbestätigung mitgeteilt. Die Kennziffer dient der eindeutigen Identifizierbarkeit der Anlage. Es sind ausschließlich Kennziffern, die im Rahmen der Registerführung des Anlagenregisters verwendet werden, einzutragen.
1.8	Anlagenschlüssel EEG
	Der EEG-Anlagenschlüssel wird vom zuständigen Anschlussnetzbetreiber vergeben; er besteht aus 33 Ziffern. Das Feld ist nur auszufüllen, sofern der Schlüssel bekannt ist.



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

2 Daten des Anlagenbetreibers		
2.1	Anrede	Geben Sie die zutreffende Anrede des Anlagenbetreibers an: <ul style="list-style-type: none">• Frau• Herr• Firma Sofern der Betreiber in keine dieser Kategorien fällt, ist keine Auswahl zu treffen.
2.2	Titel	Tragen Sie hier Ihre Titel ein.
2.3	Name	Geben Sie den Namen des Anlagenbetreibers an. Im Falle einer juristischen Person, die als Anlagenbetreiber auftritt, ist die Rechtsform mit anzugeben; bei natürlichen Personen ist der Nachname einzutragen.
2.4	Vorname	Das Feld ist nur auszufüllen, wenn der Betreiber eine natürliche Person ist.
2.5	Straße	Hier sind die Adressdaten des Anlagenbetreibers einzutragen. Bei juristischen Personen ist die Geschäftsadresse einzutragen.
2.6	Hausnummer	
2.7	Postleitzahl	
2.8	Ort	
2.9	Deutschland	Wenn der Wohnort bzw. der Geschäftsort des Anlagenbetreibers nicht in Deutschland liegt, geben Sie im Feld „2.10 Land“ das Land an, in dem sich der Ort befindet.
2.10	Land	
2.11	Telefonnummer	Geben Sie eine Telefonnummer an, unter der der Anlagenbetreiber erreicht werden kann.
2.12	E-Mail	Geben Sie eine E-Mail-Adresse an, unter der der Anlagenbetreiber erreicht werden kann.

3 Spezifische Angaben zur Registrierung einer Genehmigung		
3.1	Genehmigungsdatum	Tragen Sie hier das Datum (TT.MM.JJJJ) ein, an dem die Genehmigung erteilt wurde.
3.2	Genehmigungsbehörde	Geben Sie die Genehmigungsbehörde an.
3.3	Aktenzeichen der Genehmigung	Tragen Sie das Aktenzeichen der Genehmigung ein, das von der Genehmigungsbehörde erteilt wurde. Durch diese Angabe kann die Anlage, wenn sie errichtet und registriert wurde, der Genehmigung zugeordnet werden.
3.4	Datum der geplanten Inbetriebnahme	Tragen Sie hier das Datum (TT.MM.JJJJ) ein, an dem Sie planen, die Anlage in Betrieb zu nehmen.
3.5	Datum, bis zu welchem die Anlage errichtet werden muss	Mitunter können in Genehmigungen Fristen von der Genehmigungsbehörde gesetzt werden, innerhalb derer die Anlage zu errichten ist (z.B. § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG). Geben Sie das Enddatum der Frist an, wenn Ihnen in der Genehmigung eine Frist gesetzt wurde, innerhalb derer die Anlage errichtet werden muss.

Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

4	Stammdaten der Anlage	
4.1	Energieträger	<p>Wählen Sie mittels welchem Energieträger Ihre Anlage Strom erzeugt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraft • Deponiegas • Klärgas • Grubengas • Biomasse (die Differenzierung zwischen fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erfolgt unter 5.1) • Geothermie • Windenergie an Land • Windenergie auf See <p>PV-Anlagen sind weiterhin ausschließlich über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur zu melden.</p> <p>Erst aufgrund dieser Auswahl werden die energieträgerspezifischen Antwortfelder ab 5.1 zur Beantwortung freigegeben.</p>
4.2	Installierte Leistung	<p>Geben Sie die installierte Leistung in Kilowatt mit drei Stellen nach dem Komma an. Unter der installierten Leistung ist die elektrische Wirkleistung zu verstehen, die dem Typenschild des Generators oder sonstiger Angaben des Herstellers entnommen werden kann.</p> <p>Besonderheit bei Biomasse: Geben Sie die insgesamt installierte Wirkleistung der Anlage an, also auch die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie bereitgestellte bedarfsoptimierte einsetzbare Leistung.</p>
4.2.1	Installierte Leistung vor Leistungsänderung	<p>Diese beiden Felder sind nur auszufüllen, wenn der Meldegrund die geänderte Leistung einer Anlage ist. Als installierte Leistung wird hier die installierte elektrische Wirkleistung verstanden. Die installierte Leistung vor der Leistungsänderung ist die bis zur Leistungsänderung installierte Leistung; der Wert nach der vorgenommenen Leistungsänderung bezieht sich auf die insgesamt installierte Leistung nach dem Durchführen der Maßnahme. Aus der Differenz der beiden Werte ergibt sich die vorgenommene Leistungsänderung.</p> <p>Anzugeben ist die jeweilige Leistung in Kilowatt mit drei Stellen nach dem Komma.</p>
4.2.2	Installierte Leistung nach Leistungsänderung	

Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

4.3	Datum der tatsächlichen Inbetriebnahme	Tragen Sie das Datum (TT.MM.JJJJ) der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage ein. Die Inbetriebnahme ist grundsätzlich die erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage mit ausschließlich erneuerbaren Energien; weitere Voraussetzungen ergeben sich aus § 5 Nr. 21 EEG.
4.4	Datum der vorgenommenen Leistungsänderung	Tragen Sie hier das Datum (TT.MM.JJJJ) ein, an dem die Anlage mit der vorgenommenen Leistungsänderung wieder in Betrieb genommen wurde.
4.5	Datum der endgültigen Stilllegung	Tragen Sie hier das Datum (TT.MM.JJJJ) ein, an dem die Anlage endgültig stillgelegt wurde.
4.6.	Name der Anlage	Sofern Ihre Anlage einen eindeutigen Namen hat, mit dem nach außen kommuniziert wird, tragen Sie diesen hier zur besseren Identifizierbarkeit der Anlage ein.
4.7	Straße bzw. Flurstück	Geben Sie den Standort der Anlage an. Diese Angaben sind für Windkraftanlagen auf See - mit Ausnahme der Angabe des Bundeslandes (wählen Sie gegebenenfalls die Ausschließliche Wirtschaftszone aus) - nicht zu machen. Mehrere Flurstücke sind mit Semikolon zu trennen.
4.8	Hausnummer	
4.9	Postleitzahl	
4.10	Ort bzw. Gemarkung	
4.11	Bundesland	
4.12 bis 4.12.3	Geokoordinaten	Geben Sie die Koordinaten Ihrer Anlage so präzise wie möglich an. Die genaue Standortangabe der Anlage ist für die Netzbetreiber gerade für Windenergieanlagen von großer Bedeutung, da sich so bessere Einspeiseprognosen erstellen lassen. Genehmigungen von Anlagen enthalten oftmals Geokoordinaten als Standortbezeichnung. Diese können übernommen werden. Wählen Sie ein Koordinatensystem aus und geben die Daten ein. Sofern Sie die geografischen Koordinaten wählen, geben Sie die Koordinaten in dezimaler Schreibweise an.
4.13	Zugehörigkeit zu einem Anlagenpark	Geben Sie an, ob die Anlage zu einem Anlagenpark gehört und gegebenenfalls dessen eindeutigen Namen. Ein Anlagenpark
4.13.1	Name des Anlagenparks	



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

		ist der Zusammenschluss mehrerer Anlagen, die dann meist mit einem gemeinsamen Netzanschluss in das Netz einspeisen .
4.14	Spannungsebene des Anschlusses	<p>Wählen Sie aus, an welcher Spannungsebene des öffentlichen Netzes der Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• Höchstspannung• Höchstspannung/Hochspannung• Hochspannung• Hochspannung/Mittelspannung• Mittelspannung• Mittelspannung/Niederspannung• Niederspannung <p>Sofern Ihnen die Spannungsebene nicht bekannt sein sollte, erfragen Sie diese bei Ihrem Anschlussnetzbetreiber.</p>
4.15	Netzanschlusspunkt	<p>Tragen Sie die Bezeichnung des Netzverknüpfungspunkts Ihrer Anlage ein; sollte dieser Ihnen vom Netzbetreiber erst nachträglich gemeldet werden, melden Sie diese Angabe nach. Gemeint sind hier die physischen Einspeisepunkte.</p> <p>Netzanschlusspunkt kann die Leitungsbezeichnung und Mastnummer bei Anschluss an eine Leitung oder die Bezeichnung des Übergabeschaltfeldes bei Anschluss in einer HS-Schaltanlage sein. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Ihren Anschlussnetzbetreiber.</p> <p>Sofern mehrere Netzanschlusspunkte vorhanden sind, trennen Sie diese mit Semikolon.</p>
4.16	Name des Netzbetreibers	<p>Geben Sie den Namen des Netzbetreibers an, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Netzbetreiber ist derjenige, in dessen Netz der Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird.</p> <p>Mögliche Betreiber von Einspeisenetzen fallen nicht hierunter ..</p>
4.17	Ist eine Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber bzw. Direktvermarktungsunternehmer oder	<p>Die Fernsteuerbarkeit ist dann gegeben, wenn die Anlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet ist, die es anderen</p>



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

	einen Dritten möglich?	Personen als dem Anlagenbetreiber erlaubt, die Einspeiseleistung ferngusteuern.
4.18	Handelt es sich hierbei um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt?	<p>Sofern es dem Netzbetreiber möglich ist, die Einspeiseleistung zu steuern, kann er eine gemeinsame Einrichtung zur Steuerung mehrere Anlagen nutzen.</p> <p>Die Angabe dient den Netzbetreibern, die auf diese Weise Anlagen identifizieren können, die bei einem Erzeugungsüberschuss gegen Entschädigung abgeregelt werden können.</p>
4.19	Nehmen Sie für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung i.S.v. § 5 Nr.15 EEG in Anspruch?	Geben Sie an, ob Sie beabsichtigen, für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch zu nehmen. Dies ist entweder die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung, der Marktprämie oder Förderansprüche für die Bereitstellung flexibler Leistung bei Biomasseanlagen.
4.20	Soll der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden?	<p>Die Frage dient der besseren Erfassung des Eigenverbrauchs.</p> <p>Sollte ein Dritter (z.B. ein Haushaltskunde) beliefert werden, so ist unabhängig von dieser Angabe unter Umständen eine Lieferantenanzeige nach § 5 Energiewirtschaftsgesetz des Anlagenbetreibers bei der Bundesnetzagentur vorzunehmen.</p>
4.21	Wurde die Genehmigung dieser Anlage im Anlageregister der Bundesnetzagentur registriert?	Die Frage nach der Registrierung der Genehmigung der Anlage dient der Zuordnung, mittels des anzugebenden Aktenzeichens der registrierten Anlage zu der bereits registrierten Genehmigung.
4.22	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	
Hierdurch wird die erneute Eingabe vieler Daten vermieden, sofern es keine Abweichung zwischen der Genehmigung und der realisierten Anlage gibt.		

5	Zusätzliche Angaben bei Biomasse	
5.1	Eingesetzte Biomasse	<p>Geben Sie an mit welcher Art Biomasse die Anlage betrieben wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• Feste Biomasse• Flüssige Biomasse• Gasförmige Biomasse – vor Ort verstromt• Gasförmige Biomasse – Biomethan



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

		<p>Feste Biomasse, die erst in einem thermochemischen Verfahren in Gase umgewandelt wird, wie z.B. Holzgas, fällt unter die Rubrik feste Biomasse. Die Differenzierung dient der Evaluierung von Förderbedingungen der Biomasse.</p>
5.2	Wird die Anlage ausschließlich mit Biomasse zur Stromerzeugung betrieben?	<p>Die Frage dient der Erfassung, in welchem Umfang Mischfeuerungsanlagen betrieben werden, die keine Förderung nach dem EEG erhalten.</p>
5.3	Möchten Sie die Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG in Anspruch nehmen?*	<p>Für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie für Biomasse-Bestandsanlagen, also für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, ist die erstmalige Registrierung im Anlagenregister erforderlich. Dabei ist anzugeben, dass die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Neuanlagen, die die den Flexibilitätsprämie Flexibilitätszuschlag nach § 52 53 EEG in Anspruch nehmen möchten, müssen dies nicht gesondert bei der Registrierung angeben.</p>
5.4	Ab wann möchten Sie die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen?	<p>Tragen Sie hier das Datum (TT.MM.JJJJ) ein, an dem Sie die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen möchten. Unabhängig von der Meldung im Anlagenregister müssen Sie dieses Datum auch Ihrem Netzbetreiber mitteilen.</p>
5.4.1	Wurde die Leistung der Anlage nach dem 31.07.2014 erhöht?	<p>Die Frage nach der Leistungserhöhung resultiert aus den im Rahmen der EEG-Novelle 2014 geänderten Förderbedingungen. Eine Leistungserhöhung ist gegeben, wenn die installierte Wirkleistung erhöht wurde. Wenn ein Teil der gleich bleibenden Wirkleistung nunmehr aus der Einspeisevergütung oder Marktprämie entnommen wurde, um damit in den Genuss der Flexibilitätsprämie zu gelangen, liegt keine Leistungserhöhung vor.</p>
5.4.2	Datum der Leistungserhöhung	<p>Geben Sie hier an, an welchem Datum (TT.MM.JJJJ) die erhöhte Leistung in Betrieb genommen wurde.</p>
5.4.3	Umfang der Leistungserhöhung	<p>Geben Sie hier den Umfang der zum Erhalt der Flexibilitätsprämie vorgenommenen Leistungsänderung an.</p>
5.5	Handelt es sich um den erstmaligen ausschließlichen Einsatz von Biomethan zur Inanspruchnahme einer Förderung nach den	<p>Bestandsanlagen, die ab dem 1. August 2014 erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen, haben die Möglichkeit eine Förderung nach dem EEG zu erlangen.</p>



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

	Bestimmungen des EEGs in der Fassung, die für die Anlage nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10, Abs. 2 S. 2 des EEG maßgeblich ist?	Eine Förderung erhalten Anlagen, die durch die Stilllegung einer anderen ausschließlich mit Biomethan betriebenen Anlage freigewordene Förderkapazität in Anspruch nehmen.
5.6	Wurde die endgültige Stilllegung der anderen Biomethananlage i.S. § 100 Abs. 2 S. 3 EEG dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet?	
5.7	Angabe der von der Bundesnetzagentur vergebenen Kennziffer der endgültig stillgelegten Biomethananlage	
5.8	Stimmen Sie der Veröffentlichung der Daten der endgültig stillgelegten Anlage zu?	Die Frage nach der Veröffentlichung der endgültigen Stilllegung bezieht sich auf Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt worden ist und die nun stillgelegt wurden. Die freigewordenen Kapazitäten können von Bestandsanlagen, die erstmals ausschließlich Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen zum Erhalt einer Förderung genutzt werden. Veröffentlicht werden nur die Daten der Anlage, Daten des Betreibers werden nicht veröffentlicht.

6	Zusätzliche Angaben für Biomasse, Klärgas, Deponiegas, Grubengas, Geothermie	
6.1	Handelt es sich um eine Anlage mit Kraftwärmekopplung?	KWK-Anlagen sind Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen) oder Dampfmaschinen, Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekegel oder mit Abhitzekegel und Dampfturbinen), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden. Die Erfassung der KWK-Anlagen dient den Netzbetreibern, da unterschiedliche Betriebszeiten und -modi im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen bestehen.
6.2	Angabe der thermischen Leistung [kW]	Geben Sie die installierte thermische Leistung in Kilowatt mit zwei Stellen nach dem Komma ausschließlich der zu meldenden Anlage an. Die thermische Leistung lässt sich zumeist am Typenschild der Anlage oder aus sonstigen Herstel-



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

		lerangaben ablesen.
6.3	Handelt es sich um eine Anlage, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Klär-, Deponie-, Grubengas, Biomasse sowie Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt wurden?	Anlagen, die mit einem anderen Energieträger als den genannten vor dem 1. August 2014 betrieben wurden, gelten mit der Inbetriebsetzung ihres Generators als Neuanlage nach dem EEG. Aus statistischen Gründen ist dennoch zu übermitteln, mit welchem Brennstoff die Anlage zuvor betrieben wurde und wann sie erstmalig zur Stromerzeugung eingesetzt wurde.
6.4	Welche Energieträger wurden vor dem 01. August 2014 eingesetzt?	
6.5	Geben Sie den Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit dem erstmalig zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträger an	

7 Zusätzliche Angaben bei Windenergieanlagen		
7.1	Hersteller der Anlage	Tragen Sie hier den Hersteller der Anlage ein.
7.2	Anlagentyp	Tragen Sie den Anlagentyp der zu registrierenden Anlage ein. Dies ist die Typenbezeichnung des Herstellers.
7.3	Nabenhöhe	Geben Sie die Nabenhöhe der Anlage in Metern mit zwei Nachkommastellen an.
7.4	Rotorkreisfläche	Geben Sie den Rotordurchmesser der Anlage in Metern mit zwei Nachkommastellen an.
7.5	Handelt es sich um eine Windenergieanlage, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt?	Die beiden Fragen dienen der Erfassung des Ersetzens alter Windenergieanlagen an Land durch neue, leistungsstärkere Anlagen.
7.6	Haben Sie die Stilllegung der ersetzten Anlage dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet?	Anlagenstilllegungen nach dem 1. August 2014 sind dem Anlagenregister zusätzlich als endgültige Stilllegung zu melden.
7.7	Angaben aus dem Gutachten TR6/FGW	Erläuterungen zu den einzelnen Angaben entnehmen Sie dem Gutachten. Die Angaben helfen, eine Übersicht genauer standortscharfer Daten über die Windverteilung in Deutschland zu schaffen. Welche Anforderungen an ein solches Gutachten gestellt werden, finden Sie unter http://www.wind-fgw.de/TR.html . Sollten Sie nicht über ein Gutachten nach TR 6 / FGW verfügen, lassen Sie die Felder unaus-



Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

		gefüllt.
7.7.1	mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe [m/s]	Geben Sie hier die mittlere Windgeschwindigkeit in Metern pro Sekunde an.
7.7.2	Formparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe	Geben Sie hier die Parameter gerundet auf zwei Nachkommastellen an.
7.7.3	Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe	Geben Sie hier die Parameter gerundet auf eine Nachkommastelle an.
7.7.4	Referenzertragseinschätzung auf der Grundlage der Energieertragsberechnung vor Inbetriebnahme [kW]	
7.7.5	Verhältnis des zu erwartenden Ertrages zum Referenzertrag nach Anlage 2 EEG	Die Angabe muss in Prozent erfolgen.
7.8	Angaben zur Windenergieanlage auf See	Geben Sie die Angaben zum Standort der zu registrierenden Windenergieanlage auf See an.
7.8.1	Wo liegt die Windenergieanlage auf See?	Die Daten dienen der Bestimmung der erhöhten Anfangsvergütung für Windenergieanlagen auf See.
7.8.2	Wassertiefe	
7.8.3	Küstenentfernung	

8	Zusätzliche Angaben bei Wasserkraftanlagen	
8.1	Wurde die Wasserkraftanlage ertüchtigt?	Durch die Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage wird für Bestandsanlagen eine Meldepflicht ausgelöst. Eine Ertüchtigung ist jede Maßnahme, die das Leistungsvermögen der Anlage (das Regelarbeitsvermögen oder die Stromausbeute) erhöht.
8.2	Geben Sie die Art der Ertüchtigungsmaßnahme an	Hier ist ein Freitext einzutragen, in dem die Ertüchtigung beschrieben wird.
8.3	Handelt es sich um eine zulassungspflichtige Maßnahme?	
8.4	Geben Sie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens an	Die Angabe muss in Prozent erfolgen.

9	Bemerkungen	
9.1	Bemerkungen des Anlagenbetreibers	An dieser Stelle haben Sie als Anlagenbetreiber die Möglichkeit Bemerkungen zur Registrierung Ihrer Anlage zu machen. Sie können so z.B. auf mögliche Besonderheiten Ihrer Meldung hinweisen.